



Evangelische Jugend
im Dekanat Schwabach
Wittelsbacherstraße 4
91126 Schwabach

Tel. (09122) 9256-410
Fax (09122) 9256-425
ej.dekanat-schwabach@elkb.de
www.ej.dekanat-schwabach.de

Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes im Evangelischen Dekanat Schwabach

I. Wesen und Aufgaben des Dekanatsjugendkonventes

- 1 Der Dekanatsjugendkonvent ist das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Dekanat Schwabach. Er dient dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit und setzt sich aus ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen.
- 2 Der Dekanatsjugendkonvent ist ein Forum, durch das die ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Jugend zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nehmen. Der Dekanatsjugendkonvent versteht sich als eine Arbeitsgemeinschaft junger Menschen, in der nach demokratisch-partnerschaftlicher Ordnung verfahren wird.

Die weiteren Aufgaben des Dekanatsjugendkonventes sind:

- 2.1 Jungen Menschen auf dem Weg zum Glauben helfen und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungsweisend und sachgemäß verkündigen helfen,
- 2.2 Förderung des Erfahrungsaustausches und des Kontaktes zwischen verschiedenen Gemeinden und Bereichen der evangelischen Jugendarbeit,
- 2.3 Anregungen für die Tätigkeit der ehrenamtlich Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der evangelischen Jugendarbeit,
- 2.4 Planung von und Mitwirkung bei übergemeindlichen Aktionen,
- 2.5 Wahl der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer, den Landesjugendkonvent und die Kirchenkreiskonferenz sowie die Wahl des Leitenden Kreises,
- 2.6 Beratung von Anträgen an die Dekanatsynode, den Dekanatsausschuss, die Dekanatsjugendkammer, den Landesjugendkonvent, die Kirchenkreiskonferenz, die zuständigen Jugendringe und andere Gremien,
- 2.7 der Konvent kann Anträge an die Dekanatsjugendkammer in Bezug auf Vorschläge zur Ernennung eines:er neuen Dekanatsjugendpfarrers:in stellen.
- 2.8 Kontaktpflege mit den Dekanatsjugendreferent:innen und dem:der Dekanatsjugendpfarrer:in.

II. Einberufung des Dekanatsjugendkonventes:

- 1 Der Dekanatsjugendkonvent Schwabach wird vom Leitenden Kreis mindestens einmal jährlich einberufen.
- 2 Auf Antrag des:der Dekanatsjugendpfarrer:in oder eines:er Dekanatsjugendreferenten:in ist im Einvernehmen mit dem Leitenden Kreis eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Ebenso ist auf Antrag der Delegierten aus mindestens 10 Kirchengemeinden beziehungsweise Verbänden eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- 3 Die Mitglieder des Dekanatsjugendkonventes sind mindestens sieben Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Der Termin des Dekanatsjugendkonventes muss 6 Wochen vorher den Mitarbeiter:innen bekannt gegeben werden.
- 4 Zum Dekanatsjugendkonvent wird öffentlich eingeladen

III. Beschlussfähigkeit des Dekanatsjugendkonventes:

- 1 Der Dekanatsjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß geladen sind und mindestens aus 10 Kirchengemeinden bzw. Verbänden ein oder zwei Vertreter:innen anwesend sind.
- 2 Ist der Dekanatsjugendkonvent nicht beschlussfähig, so kann der Leitende Kreis in Abstimmung mit den anwesenden Delegierten einen außerordentlichen Dekanatsjugendkonvent einberufen. Die Mitglieder des Dekanatsjugendkonventes sind hierzu mindestens sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Dieser außerordentliche Dekanatsjugendkonvent ist beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

IV. Zusammensetzung des Dekanatsjugendkonventes:

- 1 Der Dekanatsjugendkonvent setzt sich aus ehrenamtlichen Delegierten zusammen. Jede Kirchengemeinde und jeder Verband entsenden zwei stimmberechtigte Delegierte.
- 2 Die im Dekanat tätigen übergemeindlichen Zusammenschlüsse Evangelischer Jugend (z.B.: offene Formen der Jugendarbeit, anerkannte Arbeitsgemeinschaften) können auf Antrag und Beschluss des Dekanatsjugendkonventes je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- 3 Die auf Dekanatssebene tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen der Evangelischen Jugend, die keine Delegation aus ihrer Heimatgemeinde haben, wählen aus ihrer Mitte bis zu maximal sechs stimmberechtigte Delegierte. Hiervon dürfen maximal drei, jedoch bei Bedarf mindestens zwei Delegierte ehrenamtliche Mitglieder des Leitenden Kreises sein.
- 4 Mitglieder des Leitenden Kreises ohne Delegation sind beratende Mitglieder der Vollversammlung.
- 5 Bei Wahlen sind nicht delegierte Mitglieder des Wahlausschusses als beratende Mitglieder der Vollversammlung zu werten.
- 6 Die Dekanatsjugendkonvente sind grundsätzlich öffentlich.

V. Beschlüsse und Anträge:

- 1 Beschlüsse werden, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 2 Auf Antrag eines/einer Stimmberechtigten erfolgt die Abstimmung geheim.
- 3 Alle Anträge (außer Geschäftsordnungsanträge) müssen schriftlich eine Woche vor Beginn des Dekanatsjugendkonventes bei dem Leitenden Kreis eingebracht werden.
- 4 Später eingehende Anträge sind Initiativanträge und bedürfen der Unterschrift von fünf Delegierten.
- 5 Minderheitsvoten sind möglich. Auf Antrag sind sie mitzueröffnen.
- 6 Geschäftsordnungsändernde Anträge müssen vier Wochen vorher schriftlich bei dem Leitenden Kreis eingebracht werden. Sie sind mit der Einladung zum Dekanatsjugendkonvent zu versenden. Sie werden den fristgerecht angemeldeten Delegierten rechtzeitig vor dem Konvent zugesandt.
- 7 Sämtliche in dieser Geschäftsordnung angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die anwesenden Stimmberechtigten.

VI. Anträge zur Geschäftsordnung:

- 1 Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
- 2 Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- 3 Verzicht auf Aussprache
- 4 Übergang zur Tagesordnung
- 5 Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
- 6 Schluss der Rednerliste
- 7 Festlegung einer Redezeit oder einer Gesamtredezeit
- 8 Beschränkung der Rednerzahl
- 9 Verweisung eines Tagesordnungspunktes an den Leitenden Kreis
- 10 Wiedereröffnung der Redner-/ Wahlliste
- 11 Abwahl der Versammlungsleitung
- 12 Persönliche Erklärung (ohne Bewertung, Kommentare oder Aussprache)

VII. Protokoll:

- 1 Die Mitglieder des Leitenden Kreises sorgen dafür, dass über jeden geschäftlichen Teil des Dekanatsjugendkonventes ein Protokoll gefertigt wird.

VIII. Wahl zu Gremien:

- 1 Gemäß Nr. 4 Abs. 4a und Nr. 6 Abs. 2j der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) wählt der Dekanatsjugendkonvent sechs Vertreter:innen des Dekanatsjugendkonventes für die Dauer von zwei Jahren in die Dekanatsjugendkammer.
- 2 Gemäß Nr. 23 Abs. 1 und Nr. 6 Abs. 2j der OEJ wählt der Dekanatsjugendkonvent zwei Delegierte zum Landesjugendkonvent für jeweils ein Jahr. Außerdem werden zwei Ersatzdelegierte gewählt.
- 3 Der Dekanatsjugendkonvent wählt jedes Jahr jeweils zwei ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in die Kirchenkreiskonferenz (KiKK) auf die Dauer von einem Jahren. Es werden zwei Ersatzpersonen gewählt.
- 4 Bei den unter VIII.1 bis VIII.3 genannten Delegationen erfolgt die Wahl mit absoluter Mehrheit. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
- 5 Bei allen anderen Delegationen wird nach Nr. V.1 und V.2 dieser Geschäftsordnung verfahren.
- 6 Wiederwahl ist möglich.
- 7 Für die Delegation kommen grundsätzlich alle ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Schwabach in Frage. Sie sollen evangelisch sein und müssen einer Mitgliedskirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen) angehören.
- 8 Bei Wahlen sind nichtdelegierte Mitglieder des Wahlausschusses als beratende Mitglieder des Dekanatsjugendkonventes zu werten.

IX. Nachrückverfahren, Nachwahl bzw. Abwahl

- 1 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines:er vom Dekanatsjugendkonvent gewählten Vertreters:in, rückt für den Rest der Wahlperiode die Person mit dem nächsthöchsten Wahlergebnis nach. Steht keine Person zur Verfügung, so wird auf dem nächsten Dekanatsjugendkonvent eine Person für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode nachgewählt.
- 2 Jede:r gewählte Vertreter:in kann an jedem Dekanatsjugendkonvent durch die Wahl von einem:er Nachfolger:in mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

X. Arbeitsberichte:

- 1 Die gewählten Vertreter der in die verschiedenen Gremien entsandten Delegierten geben dem Dekanatsjugendkonvent jährlich einen Arbeitsbericht über die Arbeit des jeweiligen Gremiums ab.

XI. Leitender Kreis:

Aufgaben des Leitenden Kreises:

- 1 Der Leitende Kreis sorgt für die Verwirklichung der Aufgaben der Vollversammlung.
- 2 Der Leitende Kreis führt die Geschäfte des Dekanatsjugendkonventes zwischen den Vollversammlungen, vollzieht Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab.
- 3 Er vertritt den Dekanatsjugendkonvent in der Öffentlichkeit.
- 4 Der Leitende Kreis bereitet die Vollversammlungen des Dekanatsjugendkonventes organisatorisch und thematisch vor.
- 5 Der Leitende Kreis führt die von der Vollversammlung beschlossenen Veranstaltungen durch.
- 6 Der Leitende Kreis kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder des Dekanatsjugendkonventes berufen.
- 7 Er gibt den einzelnen Gruppen der Evangelischen Jugend und ihren Verbänden Hilfestellungen.
- 8 Er pflegt ökumenische Kontakte.
- 9 Außerdem arbeitet der Leitende Kreis mit dem:r Dekanatsjugendpfarrer:in, den

Dekanatsjugendreferent:innen, dem:r Dekan:in und mit verschiedenen Persönlichkeiten und Ämtern zusammen.

Wahl zum Leitenden Kreis:

- 1 Die Vollversammlung wählt jedes Jahr ein bis drei Mitglieder auf je zwei Jahre.
Diese Personen bilden mit den ein bis drei bereits im Vorjahr auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern den Leitenden Kreis. Die einzelnen Mitglieder können mit Sonderaufgaben betraut werden. Der:ie Vorsitzende und dessen Stellvertreter:in werden vom Leitenden Kreis in der konstituierenden Sitzung gewählt.
- 2 Die Mitglieder des Leitenden Kreises werden einzeln und in direkter Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht. Bei notwendigen weiteren Wahlgängen scheidet jeweils der:ie Kandidat:in mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.
Mitglieder, die für die gleiche Amtsdauer kandidieren, können in einem Wahlgang gewählt werden.
- 3 Die Amtszeit eines Mitgliedes im Leitenden Kreis endet mit dem Ende der Vollversammlung des Dekanatsjugendkonventes, in der eine nachfolgende Person gewählt wurde.
- 4 Vor der Wahl ist Gelegenheit zur Befragung und Vorstellung der Kandidaten zu geben.
- 5 Die Wahl wird von einem Wahlausschuss durchgeführt, der aus mindestens zwei Personen (mit oder ohne Stimmrecht) besteht, die von der Vollversammlung vorgeschlagen und gewählt werden.
- 6 Erklärt sich ein Mitglied des Wahlausschusses zur Kandidatur bereit, so ist sein Platz im Wahlausschuss neu zu besetzen.
- 7 Bei der Wahl in den Leitenden Kreis soll auf eine ausgewogene Besetzung aus unterschiedlichen Gemeinden und Verbänden geachtet werden. Gewählt werden können grundsätzlich alle ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Schwabach. Sie sollen evangelisch sein und müssen einer Mitgliedskirche der ACK angehören.

Sitzungen und Beschlussfähigkeit:

- 1 Der Leitende Kreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mindestens aber zwei Personen anwesend sind.
Beschlüsse werden offen und mit Mehrheit gefasst.
 - 2 Der:Die Dekanatsjugendpfarrer:in und der:die Dekanatsjugendreferent:innen werden zu den Sitzungen eingeladen und haben das Recht, beratend daran teilzunehmen.
- Die Sitzungen des Leitenden Kreises sind in der Regel öffentlich.

XII. Schlussbestimmung

- 1 Diese Geschäftsordnung kann vom Dekanatsjugendkonvent mit zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Dekanatsjugendkonvent am 19. Februar 2022 einstimmig beschlossen. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.03.2011 außer Kraft.